

GEMEINDE EICHENZELL, ORTSTEIL EICHENZELL

8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG / UMWELTBERICHT

ZUR ÖFF. AUSLEGUNG / BETEILIGUNG GEM. §§ 3 (2) UND 4 (2) BAUGB

Entwurf, 19.09.2024

INHALT	SEITE
1 Planungserfordernis / Verfahren	1
2 Situation	2
2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	2
2.2 Planungsvorgaben	2
3 Städtebauliche Planung	2
3.1 Planungskonzept / Änderung	2
3.2 Erschließung	2
4 Umweltbericht	3
4.1 Einleitung	3
4.2 Inhalt und Ziele der Planung	3
4.3 Fachgesetze und Fachpläne	3
4.4 Standort	4
4.5 Umweltzustand und erwartete Auswirkungen auf Schutzgüter	4
4.6 Weitere Belange des Umweltschutzes	7
4.7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	7
4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
4.9 Eingriffs-Ausgleichsplanung	7
4.10 Zusätzliche Angaben	7
4.11 Zusammenfassung	8
4.12 Quellen	8

1 Planungserfordernis / Verfahren

Mit dem Bebauungsplan Nr. 7 "Im Streich" aus dem Jahr 1988 begann durch Festsetzung neuer Siedlungsflächen Richtung Norden (Mischgebiet entlang der Fuldaer Straße, Allgemeines Wohngebiet und Friedhof entlang der Fasaneriestraße) die Entwicklung eines Quartiers, das in schrittweiser Erweiterung schließlich seinen Abschluss vor der Talsenke des Höhlengrundbachs findet. Auf westlicher Seite wurde der Bebauungsplan Nr. 12 "Nordwestliches Steinfeld" im Jahr 2011 gem. Entwicklungskonzept "Steinfeld" aus dem Jahr 2006 aufgestellt, das im östlichen Anschluss weitere Wohnbauflächenentwicklung vorsah, aber bisher mangels Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden konnte und z.T. bis heute nicht werden kann.

Um den Bereich Steinfeld städtebaulich abschließen zu können, beschloss die Gemeindevertretung am 20.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 "Nördliches Steinfeld". Die verbleibende Landwirtschaftsfläche wird ebenso wie die neuen Nutzungen und deren Abgrenzung in dieser 8. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren dargestellt, um dringend gebrauchte regionalplanerische Wohngebietskontingente anderswo im Gemeindegebiet verwenden zu können.

Die Aufstellung beider Planungen erfolgt jeweils im "Normalverfahren" mit Umweltprüfung und Eingriffsausgleich.

2 Situation

2.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Der zu ändernde Bereich liegt am nord-westlichen Rand des Ortsteils Eichenzell im Anschluss an den Siedlungsbestand. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen und umfasst die Grundstücke Gemarkung Eichenzell, Flur 16, Flurstück 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1. Der Geltungsbereich der Änderung in einer Größe von ca. 4,75 ha wird begrenzt im Norden durch einen Wirtschaftsweg, im Osten durch die Fasaneriestraße, im Süden und Westen durch Siedlungsgebiet.



2.2 Planungsvorgaben

Im Norden der Siedlung Eichenzell wird einschließlich der zu überplanenden Fläche im Regionalplan Nordhessen 2009 „Vorranggebiet Siedlung Planung“ ausgewiesen.

3 Städtebauliche Planung

3.1 Planungskonzept / Änderung

Das städtebauliche Entwicklungskonzept für das Wohn-Neubau-Gebiet „Steinfeld“ der Gemeinde Eichenzell aus dem Jahr 2006 gibt die Erweiterung der Ortslage Eichenzells am nördlichen Siedlungsrand vor. Es handelt sich um das Gebiet zwischen Fuldaer Straße und Fasaneriestraße, das in der Hauptsache Wohnzwecken dienen soll und so auch im bisher im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Demgemäß entwickelte sich im westlichen Bereich entlang der Fuldaer Straße vom Ortskern ausgehend Mischgebiet, während im östlichen Bereich allgemeines Wohngebiet entstand und seinen Abschluss in der Anlage eines (Natur-)Kindergartens am Ortsrand finden soll, dessen Standort als gemeindliches Entwicklungsziel in die Darstellungen aufgenommen wird.

Leider bleibt innerhalb dieser Entwicklung eine Lücke als landwirtschaftlich verbleibende Fläche, da eine Verfügbarkeit zur Bebauung nicht hergestellt werden konnte. Die nordöstlich gelegene Übergangszone in die Landschaft kann im Bebauungsplan mit Park- und Grünflächen festgesetzt werden, deren Umgrenzung ebenfalls in dieser Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wird. Aufgrund der konkreten Standortbetrachtung im Bereich vorhandener Bauflächen entfällt insofern eine Prüfung von Standortalternativen.

3.2 Erschließung

Die verkehrliche Haupterschließung ist nach dem städtebaulichen Entwicklungskon-

zept für das gesamte Steinfeld ringförmig angelegt und verbindet dabei in Zukunft Fuldaer Straße und Fasaneriestraße. Die so geplante Querverbindung durch das nördliche Neubaugebiet wird u.a. als Entlastung für die südlichere Querverbindung „Im Streich“ gesehen. Der grundsätzlich mögliche Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungssysteme wurde innerhalb des Bebauungsplanverfahrens überprüft.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Der Umweltbericht muss nach dem Katalog des § 2a Abs.1+2 BauGB und den in § 1 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgütern der Umweltprüfung gegliedert werden: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

4.2 Inhalt und Ziele der Planung

Mit der Festsetzung von Wohngebiet und Kindergarten wird die langjährige Entwicklung des Neubaugebietes Steinfeld in ihrer Ausdehnung abgeschlossen.

4.3 Fachgesetze und Fachpläne

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich in der Beurteilung der Auswirkungen der im Bauleitplan fixierten Siedlungsentwicklung, an den in den Fachgesetzen dargestellten umweltgesetzlichen Zielen und Vorgaben und den nachfolgenden übergeordneten raumordnerischen Zielvorgaben und Fachplanungen.

In Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

Gesetz	Ziele für die Umweltprüfung/Landschaftsplanung
Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> • nachhaltige städtebauliche Entwicklung • Schaffung gesunder Wohn-/ Arbeitsverhältnisse • Gewährleistung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden, sozialgerechten Bodennutzung • Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt • Sparsamer / schonender Umgang mit Grund und Boden, Nachverdichtung / Innenentwicklung • Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG), Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege, Entwicklung v. Natur + Landschaft • Erhalt, Schutz der gesetzlich geschützten Biotope, wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Artenschutz) • Prüfung d. Verträglichkeit mit Natura2000-Gebieten • Eingriffsregelung
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u.a. Lärm, Schadstoffe, Gerüche) • Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen für den Menschen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der ökolog. Leistungsfähigkeit der Böden • Erhalt der Bodenfunktionen • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen

(BBodSchG), ergänzt durch Hess. Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensan. (HAltBodSchG)	<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung von Altlasten
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ergänzt durch Hessisches Wassergesetz (HWG)	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von Gewässern als Bestandteil des Naturhaushalts, Schutz/Renaturierung • Einhaltung von Gewässerrandstreifen, • Niederschlagsversickerung • Überschwemmungsschutz, • Erhalt der Qualität des Grundwassers

In Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Regionalplan Nordhessen (2009): Vorranggebiet Siedlung Bestand
- Landschaftsplan der Gemeinde Eichenzell: Siedlungsfläche

In Abstimmung mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie der erforderliche Eingriffsausgleich geklärt.

4.4 Standort

4.4.1 Lage, Topographie

Der Geltungsbereich liegt im Norden der Ortslage Eichenzell am Rand sowohl der Siedlung als auch des Höhlengrundbachtals - naturräumlich im Grenzbereich der „Fuldaer Senke“, „Fliedetal“ und der Landschaftseinheit "Vorder- und Kuppenrhön", Unter-einheit "Westliches Rhönvorland". Potentiell natürliche Vegetation im Planungsgebiet ist der Typische-Hainsimsen-Buchenwald. Bodenständige Baumarten sind neben der bestandsbildenden Buche die Traubeneiche, in Waldmänteln und Hecken zusätzlich Hainbuche, Stieleiche, Vogelkirsche, Hängebirke, Salweide, Eberesche und Zitterpappel. Bodenständige Sträucher sind Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Himbeere und Brombeere.

Die zu überplanende Fläche ist schwach bis deutlich geneigt mit Gefälle nach Nordwesten zwischen Höhen von 284 m bis 294 m über NHN.

4.4.2 Nutzung, Bestand

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt, Gehölzstrukturen oder andere Strukturmerkmale sind nicht vorhanden.

4.4.3 Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete u.a.) oder sonstige nach Gesetz geschützte Objekte / Strukturen werden durch das Plangebiet nicht berührt.

4.5 Umweltzustand und erwartete Auswirkungen auf Schutzgüter

4.5.1 Fläche

Zustand: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 47.500 m² mit vorwiegender Darstellung als Wohnbaufläche.

Auswirkungen: Die konkrete Flächenzuordnung zu ändernden Bereichen wird einschließlich sich ergebenden Eingriffsausgleichs im Bebauungsplanverfahren vorgenommen. Aufgrund dort festzusetzenden Eingriffs mit entspr. Versiegelungsgrad ist von einem hohen Auswirkungsniveau mit entsprechendem Ausgleichsbedarf auszugehen, der jedoch durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht beeinflusst wird.

4.5.2 Geologie, Böden

Nach Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Hessischem Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) ist der Bodenschutz in der Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen. Gemäß § 1 HAltBodSchG sind die Funktionen des Bodens auf der

Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Generell kommt Böden aufgrund ihrer Eigenschaften und den daraus resultierenden Funktionen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu (Regelungs- und Speicherfunktion, Lebensgrundlage und Lebensraumfunktion, Nutzungsfunktion für die Landwirtschaft, Archivfunktion der Zeit- und Naturgeschichte).

Zustand: Geologisch wird das Planungsgebiet durch Quarzit, Sand- und Tonstein des Oberen Keupers geprägt. Die hierauf entwickelten Böden bestehen aus meist feinsandigem Lehm, Sand und Kies. Seltene Böden bzw. natur- oder kulturhistorisch bedeutende Böden sind im Planungsgebiet ebenso wie Bodendenkmäler nicht bekannt.

Nach Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung (Bodenviewer, HLNUG) hat das Gebiet geringe Bedeutung für die Bodenfunktionen - allerdings ist der potentielle Bauflächen-Eingriff durch die bisherigen Darstellungen bereits gegeben.



Nach der Standortkarte Hessen ist die in Anspruch genommene Fläche in ihrer natürlichen Standorteignung bedingt geeignet zur Ackernutzung - sie hat mittleres Ertragspotential.

Auswirkungen: Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine negativen, bodenbezogenen Auswirkungen veranlasst.

4.5.3 Wasser

Das Schutzgut gliedert sich in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Durch die Einordnung als Schutzgut entsteht die Aufgabe, die Wassermenge und -güte des ober- und unterirdischen Wassers zu erhalten, zu erneuern und nachhaltig zu sichern.

Zustand: *Grundwasser:* Das Plangebiet befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter bzw. geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Der in Anspruch genommenen Fläche kommt eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu.

Oberflächenwasser: Im Plangebiet des Bebauungsplans befinden sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer. Fließgewässer bzw. ständig wasserführende Gräben sind innerhalb des geplanten Gebietes nicht vorhanden.

Auswirkungen: Das Schutzgut Wasser wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht beeinträchtigt.

4.5.4 Arten und Biotope

Zustand: Im Geltungsbereich der Änderung besteht Offenland mit intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, die bereits größtenteils als Wohnbauflächen dargestellt sind. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sowie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Planungsvorhaben weder in Anspruch genommen noch beeinträchtigt. Auch werden keine sonstigen faunistisch oder floristisch wertvollen Gebiete tangiert.

Auswirkungen: Bei der Umsetzung des Bebauungsplans wird flächig in Lebensraum eingegriffen, was eines naturschutzfachlichen Ausgleichs bedarf. Die Änderung des Flächennutzungsplans erzeugt allerdings keine Eingriffserweiterung.

4.5.5 Klima

Zustand: Das schwach bis deutlich geneigte Planungsgebiet mit Gefälle nach Nordwesten hat Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet - allerdings mit Abfluss in Richtung des Bachtals, dient also kaum der Belüftung der Ortslage.

Auswirkungen: Die bereits durch den bestehenden Flächennutzungsplan vorbereitete Flächenversiegelung ist mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur im Plangebiet verbunden. Auf Grund der Topografie ist der Eingriff von untergeordneter Bedeutung für die lokal-klimatischen Verhältnisse der Ortslage. Durch diese Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine Auswirkungen.

Veränderungen, die den Klimawandel begünstigen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Aufheizung von Siedlungsbereichen, Veränderung des Wasserhaushalts etc.) sind daher ebenfalls nicht gegeben.

4.5.6 Orts- und Landschaftsbild

Zustand: Insgesamt kommt der Siedlungsfläche geringe Bedeutung für das Schutzgut zu, da sie die konzeptionell vorbereitete Quartiersentwicklung abschließt.



Auswirkungen: Die Fortsetzung des Ortsrandes in einer Flucht zur Bebauung des bestehenden Wohngebietes "Nordwestliches Steinfeld" bedeutet eine städtebauliche Arrondierung entlang der topografischen Vorgaben mit nordöstlicher Auflösung in eine visuell weiche Landschaftseinbettung und wird durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht beeinflusst.

4.5.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zustand: Im Planungsgebiet sind weder Bau- noch Bodendenkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt.

Auswirkungen: Zur Sicherheit wird folgender Hinweis aufgenommen: Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.5.8 Mensch und menschliche Gesundheit, Erholung

Zustand: Die Planungsfläche ist gegenüber dem nordwestlichen Wohngebiet durch Verkehrslärm ausgehend von Landesstraße L 3307 und der ca. 700 m entfernten Bundesstraße B 27 kaum vorbelastet. Die Gemeinde Eichenzell ist dem Sternepark Rhön beigetreten.

Durch die Nähe zur Ortslage mit den Wohngebieten und gut erschlossen, besitzt der Landschaftsraum um das Planungsgebiet besondere Attraktivität für die Naherholung, die sich allerdings eher um das Planungsgebiet herum vollzieht, das schon bisher als Wohnbaufläche dargestellt ist. Insgesamt hat das Planungsgebiet geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Erholung.

Auswirkungen: Durch die Änderung ergeben sich keine Auswirkungen.

4.5.9 Wechselwirkungen

Naturgemäß bestehen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts und damit den hier betrachteten Schutzgütern Wechselbezüge. Diese beeinflussen sich gegenseitig in vielfältiger Weise und in unterschiedlichem Maß. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, biologische Vielfalt und örtliches Klima sind über Wirkungszusammenhänge funktional eng verbunden. Darüber hinaus sind beispielsweise (meist positive) Wirkungen der biologischen Vielfalt auf den Menschen oder auf das Landschaftsbild bekannt. Umgekehrt wirkt der Mensch mit seinen Aktivitäten (Bauen, Erholung, Verkehr, Landwirtschaft etc.) meist negativ auf die Schutzgüter Arten / Biotope, den Boden oder den Wasserhaushalt. Besonders der Wirkungspfad Boden - Wasser ist auf den unversiegelten Flächen des Planungsgebietes intakt bzw. stabil entwickelt. Durch die Änderung ergeben sich allerdings keine erhöhten Beeinträchtigungen.

4.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

4.6.1 Abfälle: Durch Umsetzung der Planung werden zusätzliche Abfälle im Plangebiet anfallen, die in Art und Menge der umliegenden Wohnnutzung entsprechen. Diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.6.2 Abwasser: Die Abwasserbehandlung wird im Planungsgebiet gem. gemeindlicher Standards vorgenommen.

4.6.3 Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien: Hinweise und Empfehlungen werden gem. bestehender gemeindlicher Standards im Bebauungsplan gegeben.

4.6.4 Eingesetzte Techniken und Stoffe: auf nachgelagerten Planungsebenen behandelt.

4.7 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre von einem Weiterbestand der Darstellungen des Flächennutzungsplans auszugehen, was der realen Entwicklung nicht entspräche. Diese Änderung bedingt - abgesehen von der teilbereichsweisen Beibehaltung der realen Nutzung landwirtschaftlicher Fläche - keine abweichende Umweltentwicklung.

4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen sind bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben, da sie sich auf den konkreten Standort mit bereits dargestellten Bauflächen bezieht.

4.9 Eingriffs-Ausgleichsplanung

4.9.1 Maßnahmen zur Eingriffsminderung

Um die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die resultierenden Wechselwirkungen so gering wie möglich zu halten, werden die Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan gem. heutigen Umweltstandards getroffen und Beschränkungen der baulichen Nutzung sowie grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

4.9.2 Eingriffsausgleich

Die bereits vor dieser Änderung dargestellten und verbleibenden Bau- und Verkehrsflächen werden in ihrer Eingriffswirkung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde beim Landkreis Fulda kompensiert, indem in der Gemarkung Büchenberg entsprechende Flächen extensiver Nutzung zugeführt werden.

4.10 Zusätzliche Angaben

4.10.1 Verfahren der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung erfolgte verbal - argumentativ mit Bewertung der Bedeutung des

Planungsgebiets für das Schutzgut sowie einer dreistufigen Bewertung der Auswirkungen auf Schutzgüter (gering, mittel, hoch). Die herangezogenen Unterlagen waren ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren, alle benötigten Unterlagen waren verfügbar.

4.10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die unten angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4, Abs. 3 BauGB nutzen. Die Gemeinde Eichenzell wird dabei vor allem die Umsetzung des Bebauungsplans begleiten.

4.11 Zusammenfassung

Da Standortalternativen nicht gegeben sind, ist auf Grundlage des bauleitplanerischen Bestands auch relativ von keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter auszugehen, die diese Flächennutzungsplanänderung hervorrufen könnte. Es werden lediglich Flächenabgrenzungen konkretisiert bzw. reale Landwirtschaftsfläche beibehalten.

4.12 Quellen

Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan Gemeinde Eichenzell

Klausing, Otto: Die Naturräume Hessens, Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, 1988

Bohn, Udo: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 – Potentielle Natürliche Vegetation - Blatt CC 5518 Fulda. Schriftenreihe für Vegetationskunde, Hrsg.: Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Heft 15. Bonn-Bad Godesberg, 1981

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV): Bodenschutz in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen, Wiesbaden, 2011

Internet-Quellen:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), BodenViewer Hessen, Stand Mai 2017, <http://bodenviewer.hessen.de>

<https://www.hlnug.de/static/medien/boden/fisbo/bs/index.html#kompVO/KompVO>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Hessisches Naturschutz-Informationssystem, NATUREG-Viewer Version 2.7,

<http://natureg.hessen.de/>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu), Stand Juni 2017,

<http://gruschu.hessen.de>

Geodateninfrastruktur (GDI) Hessen, Stand Oktober 2018, <http://geoportal.hessen.de/>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Umweltatlas Hessen, 2018, <http://atlas.umwelt.hessen.de>